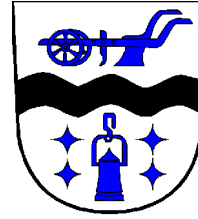


POSTWURFSENDUNG

An sämtliche Haushalte

„INFORMIERTER BÜRGER“ SONDERAUSGABE



WAHLINFORMATION ZUR KOMMUNALWAHL AM 16. MÄRZ 2014

Schwarzenfeld, Februar 2014

Verehrte Bürgerinnen und Bürger,

am Sonntag, den 16. März 2014 finden die Kommunalwahlen in Bayern statt. Für die ab 01. Mai 2014 beginnende neue Amtsperiode sind Bürgermeister, Gemeinderäte, Landrat und Kreistag neu zu wählen.

Diese Sonderausgabe des „Informierten Bürgers“ will Ihnen beim Ausfüllen der bis zu vier Stimmzettel behilflich sein, damit Sie keine Stimme verschenken und deutlich machen, wie wichtig Ihre Teilnahme an der Wahl ist. Schließlich geht es bei der Wahl um Sie selbst. Sie legen die Gestaltung Ihres unmittelbaren Lebensumfeldes für sechs Jahre in die Hände Ihrer kommunalen Vertretungen. Wie sich diese zusammensetzen, sollten Sie nicht dem Zufall überlassen.

Die Wählerin und der Wähler haben es bei der Kommunalwahl in Bayern nicht leicht: Sie bekommen

- einen kleinen gelben Stimmzettel für die Wahl des Ersten Bürgermeisters,
- einen großen hellgrünen Zettel für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder,
- dazu einen kleinen hellblauen für die Wahl des Landrats und
- einen großen weißen für die Wahl der Kreisräte.

Und dann noch die zahlreichen Stimmen, die der Wähler verteilen kann. Im ersten Moment ganz schön verwirrend – bei genauerem Hinsehen ist der Wahlmodus in Bayern aber ausgesprochen wählerfreundlich.

Sie müssen nicht eine Partei oder eine Wählergruppe „im Paket“ annehmen, sondern können Ihre Stimmen ganz gezielt den einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern Ihres Vertrauens geben.

Person vor Partei! Das macht den Wahlmodus sympathisch. Sie haben wirklich die (Aus-)Wahl. Bildhaft formuliert können Sie statt eines festgelegten Menüs á la carte essen.

Wer darf wählen und wer darf gewählt werden?

Ihre Stimme abgeben („**aktives Wahlrecht**“) dürfen bei den Gemeindewahlen (Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder) und bei den Landkreiswahlen (Landrat und Kreisräte) alle Unionsbürger, also alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, wenn sie

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde/im Landkreis mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten (widerlegbare Vermutung, dass das der gemeldete Hauptwohnsitz ist) und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Für die Wählbarkeit („**passives Wahlrecht**“) zum Gemeinderatsmitglied, zum Kreisrat und zum ehrenamtlichen Ersten Bürgermeister sind drei Monate Mindestaufenthalt in der Gemeinde/im Landkreis notwendig. Bürgermeister- und Landratskandidaten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und Deutsche sein.

Achtung: Ohne Eintragung in das Wählerverzeichnis kein Stimmrecht!

Die Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts ist grundsätzlich die Eintragung in das Wählerverzeichnis. Haben Sie eine Wahlbenachrichtigung erhalten, sind Sie in dieses Verzeichnis eingetragen. Ihr Stimmrecht ist gesichert. Sollten Sie bis spätestens drei Wochen vor der Wahl noch keine Benachrichtigung erhalten haben, nehmen Sie bitte Verbindung mit der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft auf.

Die Stimmenabgabe ist am 16. März 2014 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr möglich. Das für Sie zuständige Wahllokal können Sie aus Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte entnehmen, die Sie bitte zur Stimmabgabe vorzeigen wollen.

Wahlverfahren

Für die Gemeinderäte und den Kreistag bewerben sich zahlreiche Kandidaten in einer Reihe von Wahlvorschlägen.

Wie oben bereits ausgeführt, bekommen Sie einen gelben Stimmzettel für die Wahl des ersten Bürgermeisters, einen großen hellgrünen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder, einen kleinen hellblauen für die Wahl des Landrats und einen großen weißen für die Wahl der Kreisräte.

Mit Hilfe der beigefügten verkleinerten Stimmzettelabdrucke können Sie Ihre Entscheidung in Ruhe vorbereiten und die Kandidaten Ihres Vertrauens vorweg auswählen. Die Stimmabgabe wird Ihnen dadurch erleichtert.

Bitte beachten Sie, dass es sich um keine amtlichen Stimmzettel handelt! Ihre Wahlentscheidung treffen Sie nur auf den amtlichen Stimmzetteln in der Wahlurne oder bei der Briefwahl.

Das geltende Wahlrecht räumt Ihnen die Möglichkeit ein, einzelnen Bewerbern für die Gemeinderäte bzw. für den Kreistag bis zu drei Stimmen zu geben. Darüber hinaus können Sie auch Bewerber verschiedener Wahlvorschläge wählen. Die insgesamt abgegebene Stimmenzahl darf für den Marktgemeinderat Schwarzenfeld die Zahl 20, für die Gemeinderäte Schwarzach b. Nabburg und Stulln jeweils die Zahl 24 und für den Kreistag die Zahl 60 nicht überschreiten.

Um die Gültigkeit der Stimmabgabe zu sichern, bitten wir, folgendes zu beachten:

1. Unterlassen Sie es, Zusätze oder Vorbehalte auf den einzelnen Stimmzetteln anzubringen.
2. Kreuzen Sie auf den Stimmzetteln für die Bürgermeisterwahl und die Landratswahl jeweils nur eine/n Bewerber/in an.
3. Bei der Wahl des Marktgemeinderates Schwarzenfeld haben Sie 20 Stimmen, bei der Wahl der Gemeinderäte Schwarzach b. Nabburg und Stulln 24 Stimmen. Sie können
 - a) einen Wahlvorschlag in der Kopfzeile ankreuzen und diesen damit unverändert annehmen. Jeder Bewerber dieses Wahlvorschlages erhält dann 1 Stimme, mehrfach aufgeführte Bewerber erhalten 2 bzw. 3 Stimmen;
 - b) einzelnen Bewerbern in einem Wahlvorschlag oder in mehreren Wahlvorschlägen bis zu 3 Stimmen geben, indem Sie in das Abstimmungsfeld vor dem Namen ein Kreuz oder die Zahlen 2 oder 3 setzen. Achten Sie jedoch darauf, dass Sie dabei die Gesamtstimmenzahl von 20 bzw. 24 nicht überschreiten;
 - c) a) und b) kombinieren, indem Sie einzelnen Bewerbern in den Wahlvorschlägen eine, zwei oder drei Stimmen geben und außerdem einen Wahlvorschlag in der Kopfzeile ankreuzen. Die Bewerber dieses Wahlvorschlages erhalten dann in der Reihenfolge von oben nach unten die von Ihnen bei der Einzelstimmvergabe nicht ausgenutzten Reststimmen. Vermeiden Sie es jedoch, mehrere Wahlvorschläge in den Kopfzeilen anzukreuzen.
4. Das unter Nr. 3 Ausgeführte gilt auch für die Kreistagswahl mit dem Unterschied, dass bis zu 60 Stimmen vergeben werden können.
5. Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses ist die Benutzung der Wahlkabinen vorgeschrieben, die Stimmzettel sind mehrfach zu falten, damit der Inhalt verdeckt ist.
6. Durch Briefwahl kann abstimmen, wer einen Wahlschein besitzt. Diesen erhält auf Antrag, wer als Wahlberechtigter in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
7. Einen Wahlschein erhält auf Antrag ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen ist, wenn er nachweist, dass die Aufnahme in das Wählerverzeichnis ohne sein Verschulden unterblieben ist oder dass er ohne Verschulden die Beschwerdefrist versäumt hat, ferner, wenn die Voraussetzungen für die Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Beschwerdefrist eingetreten sind.
8. Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich, aber nicht telefonisch im Rathaus, Zi.Nr. 6, beantragt werden. Als Antragsvordruck kann die Wahlbenachrichtigungskarte (Rückseite) verwendet werden. Der Wahlschein und die Briefwahlun-

terlagen werden dem Antragsteller ausgehändigt oder zugesandt. Eine Aushändigung an andere Personen ist zulässig, wenn sie eine schriftliche Einzelvollmacht vorweisen können, das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten.

Die Antragstellung kann auch über das Internet unter der Homepage www.schwarzenfeld.de erfolgen.

Die Ergebnisse der Kommunalwahlen werden am Wahlabend und am darauffolgenden Montag auf dieser Internetseite in Echtzeit veröffentlicht.

9. Der Antrag für die Erteilung der Briefwahlunterlagen kann nur bis zum **14. März 2014, 15.00 Uhr** gestellt werden.

10. Damit Sie Ihre Stimmen bei der Briefwahl gültig abgeben, bitten wir Sie, folgendes zu beachten:

- a) Die gekennzeichneten Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl (gelb), die Wahl der Gemeinderäte (hellgrün), die Wahl des Landrats (hellblau) und die Wahl des Kreistags (weiß) sind in den weißen Wahlumschlag einzulegen, der Wahlumschlag ist zu verschließen.
- b) Die untere Hälfte des Wahlscheines ist auszufüllen (**bitte nicht den unteren Teil abschneiden**) und durch Unterschrift eidesstattlich zu versichern, dass die in den Wahlumschlag eingelegten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet wurden. Stimmabgaben ohne eidesstattliche Versicherung sind ungültig.

Falls Sie durch ein körperliches Gebrechen nicht in der Lage sind, die Stimmzettel selbst auszufüllen, können Sie sich der Hilfe einer von Ihnen bestimmten Vertrauensperson bedienen. Diese muss dann die eidesstattliche Versicherung auf dem Wahlschein unterschreiben.

Der unterzeichnete Wahlschein und der weiße Wahlumschlag (mit den vier Stimmzetteln) sind in den hellroten Wahlbrief einzulegen. Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag um 18.00 Uhr in der Gemeinde eingegangen sein. Er kann entweder im Rathausbriefkasten eingeworfen, im Rathaus abgegeben oder zur Post gegeben werden.

Die Portokosten für den Versand und die Rücksendung der Briefwahlunterlagen trägt die Verwaltungsgemeinschaft. Wegen der Größe und Vielzahl der Stimmzettel sind diese Kosten relativ hoch. Sie können uns und damit allen Einwohnern der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld erhebliche Kosten sparen, wenn Sie den Wahlbrief, soweit möglich, rechtzeitig im Rathaus abgeben oder in den Rathausbriefkasten in Schwarzenfeld einwerfen.

Für den rechtzeitigen Eingang der Briefwahlunterlagen im Wahllokal (vor 18.00 Uhr am Wahltag) hat der Briefwähler selbst zu sorgen. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Unsere Gemeinden

Im ersten Abschnitt dieses Informationsblattes haben wir die Grundzüge des Wahlrechts erläutert. Sie wissen jetzt also, wie Sie wählen können.

Warum Sie wählen sollten, wird vor allem im folgenden Abschnitt begründet. Wir stellen Ihnen die beiden kommunalen Ebenen ‚Gemeinde‘ und ‚Landkreis‘ in aller Kürze

vor. Sie werden erkennen, dass sich die Kommunalwahlen unmittelbar auf Ihr Lebensumfeld auswirken.

Für die „große“ Politik ist weder der Gemeinderat noch der Kreistag zuständig. Hier wird nicht über die Rolle der Bundeswehr bei ihren Einsätzen an den Unruheherden dieser Welt entschieden und auch nicht über die neuen Mitgliedskandidaten der Europäischen Union (EU).

Im Gemeinderat und im Kreistag geht es um die örtliche Daseinsvorsorge, um die ordnungsgemäße Wasserversorgung, die Ausweisung neuer Baugebiete, den Bau von Schulen und Krankenhäusern und die geregelte Abfallbeseitigung.

Bei einem kleinen „Blick hinter die Kulissen“ werden wir vor allem die Zuständigkeiten der beiden Gebietskörperschaften betrachten und das Selbstverwaltungsrecht, die interne Aufgabenverteilung und die Finanzen beleuchten.

Die gemeindlichen Zuständigkeiten

Die Gemeinde hat im komplizierten Staatsgefüge eine herausragende Stellung.

Bedenken Sie, dass zahlreiche Vorschriften der EU und die allermeisten der Bundes- und Landesgesetze von den Gemeinden vollzogen und zwei Drittel aller öffentlichen Investitionen von den Gemeinden getätigt werden.

Artikel 1 der Bayerischen Gemeindeordnung bestimmt:

Die Gemeinden bilden die Grundlage des Staates und des demokratischen Lebens.

Der Gemeinde ist die Rolle zugedacht, sich um das unmittelbare Lebensumfeld ihrer Einwohner zu kümmern. So ist die Gemeinde für alle mit der Örtlichkeit stark verbundenen Angelegenheiten zuständig. Im Rahmen dieses Allzuständigkeitsgrundsatzes entscheidet die Gemeinde zum Beispiel über ihre Entwicklung und Gestaltung durch

- die Ausweisung von Wohngebieten,
- die Erweiterung eines Gewerbegebietes,
- die Gestaltung der Ortsmitte,
- die Anlegung von Freizeiteinrichtungen,
- den Bau von Geh- und Radwegen,
- die Einrichtung verkehrsberuhigter Zonen,
- die Errichtung von Umgehungsstraßen,
- den Bau und die Erweiterung von Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen, z.B. über die Wasserversorgung und über die Abwasserbeseitigung,
- den Bau öffentlicher Einrichtungen, z.B. Kindergärten und Kinderspielplätze, Schulen, Büchereien und Museen, Schwimmbäder.

Das Selbstverwaltungsrecht verleiht der Gemeinde weitgehende Entscheidungsfreiheit. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Gemeinde an das geltende Recht gebunden. Innerhalb des Rechts ist sie in ihrem Handeln aber relativ frei.

Das bedeutet, dass sich der Staat in die Entscheidungsfreiräume der Gemeinde nicht einmischt, soweit und solange Erster Bürgermeister und Gemeinderat das geltende Recht beachten. Dem Staat obliegt dabei die Aufgabe, die Gemeinde zu beraten, zu unterstützen und zu fördern. Dem Selbstverwaltungsrecht widerspricht es aber nicht, wenn die Gemeinde gesetzlich dazu verpflichtet ist, bestimmte Aufgaben, die für das Leben in der gemeindlichen Gesellschaft notwendig sind, zu erfüllen. So muss zum Beispiel die Gemeinde einwandfreies Trinkwasser liefern, das Abwasser beseitigen, ihre Straßen, Wege und Plätze unterhalten, Bestattungseinrichtungen schaffen und vieles mehr. Bei der Erfüllung dieser Pflichtaufgaben hat die Gemeinde lediglich die Freiheit zu entscheiden, wie sie diese Aufgaben erfüllt. Dagegen kann die Gemeinde bei den freiwilligen Aufgaben neben dem Ob (... sie überhaupt tätig werden will) auch über das Wie (... sie tätig werden will) nach eigenem Ermessen entscheiden

(z.B. über die Gestaltung des Bürgerhauses, dessen Ausstattung und Unternehmensform).

Schwimmbad oder Bücherei – Wer entscheidet das?

Wer entscheidet, was in der Gemeinde gemacht wird? Die Gemeindeordnung hat die Entscheidungskompetenz auf die beiden gleichberechtigten Schultern Gemeinderat und Erster Bürgermeister verteilt.

Der **Erste Bürgermeister** entscheidet über die alltäglichen Routinefragen und die unaufschiebbaren Angelegenheiten. Er ist Vorsitzender des Gemeinderats und seiner Ausschüsse und schließlich auch Leiter der Verwaltung. Seine Gemeinde vertritt er nach außen. Er vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und der Ausschüsse. Zu seiner Entlastung kann er seine Befugnisse auf die weiteren Bürgermeister (sie werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt), unter bestimmten Voraussetzungen auch auf andere Gemeinderatsmitglieder oder auf die Gemeindebediensteten übertragen.

Über alle Angelegenheiten, die für die Gemeinde von grundsätzlicher Bedeutung sind, entscheidet der **Gemeinderat**, so z.B. über die Ausweisung eines Baugebietes oder aber den Bau eines Bürgerhauses. Der Gemeinderat besteht aus dem Ersten Bürgermeister und den ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern (20 beim Markt Schwarzenfeld, je 12 bei den Gemeinden Stulln und Schwarzach b. Nabburg).

Es liegt in der Hand des Gemeinderats, zu seiner Entlastung einzelne Angelegenheiten beschließenden oder zumindest vorberatenden Ausschüssen zu übertragen. Die beschließenden Ausschüsse entscheiden grundsätzlich endgültig an Stelle des Gemeinderats. Die Ergebnisse der vorberatenden Ausschüsse müssen zur endgültigen Entscheidung in den Gemeinderat. Die Ausschüsse sind verkleinerte Abbilder des Gemeinderats. In ihnen muss sich das Stärkeverhältnis der Fraktionen im Gemeinderat widerspiegeln.

Wie finanzieren sich die Gemeinden?

Das Selbstverwaltungsrecht schließt eine entsprechende Finanzausstattung der Gemeinden ein. Ein kleiner Teil der Einnahmen fließt aus der Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr, zum Beispiel aus dem Verkauf bzw. der Verpachtung von Grundstücken, der Vermietung von Wohnungen, aber auch aus Kreditaufnahmen. Einen gewichtigen finanziellen Beitrag leistet der Bürger durch die Zahlung von Steuern, Beiträgen und Gebühren. Schließlich unterstützt auch der Staat jährlich die Gemeinden mit beträchtlichen Zuweisungen aus dem Finanzausgleich und Zuschüssen zu einzelnen Projekten.

Wie kann der Bürger die Gemeindevertretung kontrollieren und auf die Gemeindepolitik Einfluss nehmen?

Die Wahl des Ersten Bürgermeisters und der Gemeinderatsmitglieder ist vorbei. Ist damit auch für die nächsten sechs Jahre jegliches Mitwirkungsrecht der Bürgerschaft an der ‚Gemeindepolitik‘ erloschen?

Nein! Es gibt viele Informationsquellen und Mitwirkungsmöglichkeiten:

- Informationen der Gemeinde (Mitteilungsblatt)
- Zeitungsberichte
- Besuch von Gemeinderats- und Ausschusssitzungen
- Bürgerversammlung
- Bürgeranträge

- Bürgerbegehren, Bürgerentscheide
- Informationsveranstaltungen anlässlich aktueller Planungen
- Allgemeines Beschwerderecht (aus dem Petitionsrecht fließend)
- Ehrenamtliche Mitarbeit
- Gesetzlich vorgeschriebene Bürgerbeteiligungen, zum Beispiel in Bauleitplanverfahren
- Planfeststellungsverfahren
- Bürgerinitiativen
- Mitarbeit in Parteien, Vereinen

Unser Landkreis

Die 71 bayerischen Landkreise sind für die Erfüllung der kommunalen Aufgaben zuständig, die in ihrer Bedeutung über die einzelne Gemeinde hinausgehen, also für überörtliche Angelegenheiten. Überörtlich sind die Aufgaben meist dann, wenn die Gemeinden fachlich und finanziell überfordert wären, die Aufgabe zu erfüllen. Oder anders formuliert: Die spezielle Aufgabenerfüllung erfordert ein größeres Einzugsgebiet.

Sämtliche Aufgaben und Zuständigkeiten der Landkreise nehmen im Übrigen auch die 25 kreisfreien Städte in Bayern wahr.

Wie auch bei der Gemeinde, sind die eigenen Landkreisaufgaben entweder Pflichtaufgaben oder freiwillige Aufgaben. Daneben erfüllen auch die Landkreise für den Staat verschiedene Aufgaben.

eigene Angelegenheiten:

Pflichtaufgaben, z.B.

- Abfallbeseitigung
- Krankenhäuser
- Bau und Unterhalt von Gymnasien, Real- und Berufsschulen

freiwillige Aufgaben, z.B.

- Heimatmuseum
- Förderung der Denkmalpflege

übertragene Angelegenheiten, z.B.

- Wohngeld
- Unterhaltssicherung
- Baugenehmigungen

Wer entscheidet darüber, was im Landkreis gemacht wird?

Was für die Gemeinde der Bürgermeister, ist für den Landkreis der Landrat. Der Kreistag ist mit dem Gemeinderat zu vergleichen. Als drittes Hauptorgan muss der Kreistag aus seiner Mitte einen ständigen Kreisausschuss bilden, der im Wesentlichen die Themen der Kreistagssitzungen vorbereitet. Zu seiner Entlastung kann der Kreistag an den Kreisausschuss Aufgaben zur endgültigen Entscheidung delegieren, aber auch weitere beschließende und vorberatende Ausschüsse bilden.

Wie finanziert sich der Landkreis?

Natürlich haben auch die Landkreise das Recht auf eine ausreichende Finanzausstattung zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Einnahmen aus Abgaben, zum Beispiel als Gegenleistung des Bürgers für die Abfallbeseitigung, sind eher gering. Die Haupteinnahmequelle der Landkreise ist die von den kreisangehörigen Gemeinden jährlich zu zahlende Kreisumlage. Daneben werden sie vom Staat über den Finanzausgleich „gefördert“. So erhalten die Landkreise jährlich Schlüsselzuweisungen und Finanz-

zuweisungen, sie sind am Aufkommen der Grunderwerbsteuer beteiligt. Für Krankenhausbauten erhalten sie ebenso Zuwendungen wie für den Bau von Kreisstraßen, Gymnasien und andere Investitionen.

Schlusswort

In unserem demokratischen Rechtsstaat hat jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit, durch seine Stimmabgabe mit zu entscheiden, wer in den kommenden sechs Jahren die Geschicke der Gemeinden unserer Verwaltungsgemeinschaft bzw. unseres Landkreises bestimmen wird. Eine Demokratie kann nur richtig funktionieren und lebendig erhalten werden, wenn sich möglichst viele Wählerinnen und Wähler an den Abstimmungen beteiligen. Es sollte deshalb für jeden selbstverständlich sein, von seinem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Eine hohe Wahlbeteiligung wäre sicher auch ein Beweis für eine große demokratische Reife.

In diesem Sinn bitten wir Sie um Ihre demokratische Entscheidung und grüßen mit den besten Wünschen

Ihre Gemeindegewahlleiter

Markt Schwarzenfeld



Harald Trummet

Gemeinde Stulln



Michael Schmid

Gemeinde Schwarzach b. Nabburg



Peter Hesel